

# KÄRNTEN



## MARKTGEMEINDE REICHENFELS

Bezirk Wolfsberg – Kärnten  
9463 Reichenfels, Liftstraße 1 – DVR: 0093980

Telefon: 04359/2221-0 Fax: DW 24  
e-mail: reichenfels@ktn.gde.at

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Reichenfels, vom 14.03.2002, Zahl 850-4/571-01/2002 mit welcher für die Gemeindewasserversorgungsanlage Reichenfels **Aufschließungsbeiträge** ausgeschrieben werden.

Gemäß dem 3. Abschnitt des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997, K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 78/2001, wird verordnet:

### § 1

#### Ausschreibung

Zur Deckung der Kosten der Errichtung und des Betriebes der Wasserversorgungsanlage Reichenfels wird für jedes im Versorgungsbereich gelegene und nach dem Flächenwidmungsplan für eine Bebauung oder für eine Versorgung mit Wasser in Betracht kommende Grundstück ein Aufschließungsbeitrag ausgeschrieben.

### § 2

#### Abgabenschuldner

Zur Entrichtung des Aufschließungsbeitrages sind die Eigentümer der Grundstücke verpflichtet, die im Versorgungsbereich gelegen und nach dem Flächenwidmungsplan für eine Bebauung oder für eine Versorgung mit Wasser in Betracht kommen, sofern voraussichtlich die Anschluss- und Benützungspflicht auszusprechen sein wird.

### § 3

#### Ausmaß

(1) Die Höhe des Aufschließungsbeitrages ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Quadratmeter des Grundstückes oder Grundstücksteiles mit den im nachstehenden Absatz festgelegten Sätzen.

(2) Die Sätze werden je Quadratmeter des Grundstückes oder Grundstücksteiles entsprechend der Baulandkategorie wie folgt festgelegt:

a) Dorfgebiet	€ 0,44/m <sup>2</sup>
b) Wohngebiet	€ 0,44/m <sup>2</sup>
c) Kurgebiet	€ 0,22/m <sup>2</sup>
d) Gewerbegebiet	€ 0,36/m <sup>2</sup>
e) Geschäftsgebiet	€ 0,44/m <sup>2</sup>

f)	<sup>2</sup> Industriegebiet	€ 0,36/m <sup>2</sup>
g)	Sondergebiet	€ 0,22/m <sup>2</sup>

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 1. April 2002 in Kraft.

Für die Marktgemeinde  
der Bürgermeister:  
Otto Monsberger